

Zürich, 20. Januar 2014

KR-Nr. 15/2014

A N F R A G E von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Zusatzbezüge und Nebenbeschäftigungen in der kantonalen Verwaltung

Zusatzbezüge von Regierungsmitgliedern für Tätigkeiten in Wahrnehmung ihres Amtes - etwa als Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen - sind verschiedentlich in die Kritik geraten. Unklar ist die Situation in Bezug auf Angestellte der kantonalen Verwaltung: Deren Nebenbeschäftigungen werden in § 53 Personalgesetz und in § 144 der zugehörigen Vollzugsverordnung geregelt. Diese Bestimmungen sind auslegungsbedürftig bzw. auf ihre Praxis zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Werden besondere Entschädigungen wie Honorare, Sitzungsgelder oder Pauschalspesen aus Zusatz Tätigkeiten in amtlicher Funktion auch an Mitglieder der Kantonalen Verwaltung, insbesondere an Kadermitglieder, ausgerichtet?
2. Wenn ja, in welchem Umfang erfolgten solche Entschädigungen im Jahr 2013 gesamthaft und nach Direktionen?
3. Wie verhält es sich in diesem Fall mit der Ablieferungspflicht an die Staatskasse gemäss § 144 VVO PG (analoge Aufschlüsselung)?

Der Bericht der PUK BVK zum Korruptionsfall Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich enthielt u.a. Empfehlung Nr. 2.3.1 «Nebenbeschäftigungen»: «Der Regierungsrat wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen gemäss Personalgesetz und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz innerhalb der kantonalen Verwaltung einheitlich angewendet werden. So sollte insbesondere das kantonale Personalamt in solchen Bewilligungsverfahren zwingend angehört werden. Bewilligungen für das obere Kader sind generell vom Gesamtregierungsrat zu erteilen. Damit kann auch die Gefahr der persönlichen Abhängigkeit zwischen Gesuchsteilenden und dem Direktionsvorsteher umgangen werden.»

4. Was hat der Regierungsrat bis heute unternommen, um diese an ihn gerichtete Empfehlung in Bezug auf nicht-amtliche Nebenbeschäftigungen umzusetzen?
5. Wie viele Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen gemäss § 53 PG liegen für kantonale Angestellte insgesamt und nach Direktionen vor?
6. Wie viele dieser Bewilligungen wurden erteilt
 - auf Stufe Regierungsrat,
 - auf Stufe Direktion,
 - auf Stufe des von der Direktion ermächtigten Amtes?

Ralf Margreiter
Esther Guyer
Markus Bischoff

15/2014